



SATZUNG

der Triathlon-Equipe Elz, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 13.12.2024 in Limburg-Offheim

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen Triathlon-Equipe Elz mit dem Namenszusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist in 65604 Elz
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied der Deutschen Triathlon Union und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Abhaltung von geordneten Sportübungen im Triathlon
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und
 - Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/ innen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 4 AKTIVE MITGLIEDSCHAFT

- (1) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Triathlonsport aktiv ausüben will.

- (2) Der Antrag auf Aufnahme als aktives Mitglied setzt die volle Geschäftsfähigkeit des Antragsstellers voraus. Bei Minderjährigen genügt der Antrag seiner gesetzlichen Vertreter, der gleichzeitig enthalten muss:
1. die Übernahme der gesamtschuldnerischen Haftung für die finanziellen Verpflichtungen des Minderjährigen als Mitglied,
 2. das Einverständnis zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung durch den Minderjährigen.
- (3) Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss die Erklärung enthalten, dass der Antragsteller die Satzung beachten, den Vereinszweck fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane beachten und erfüllen wird. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Wird der Antrag positiv beschieden, so wird der Bewerber Mitglied und hat die geltende Aufnahmegebühr zu zahlen.

§ 5 FÖRDERMITGLIEDSCHAFT

- (1) Fördermitglied kann jede geschäftsfähige natürliche sowie jede juristische Person werden. Für Inhalt, Form und Adressat des Antrages, sowie die Entscheidung über ihn gelten die Regelungen nach § 4 Abs. 3.

§ 6 EHRENMITGLIEDSCHAFT

- (1) Personen, die sich innerhalb oder außerhalb des Vereins in besonderem Maße für den Triathlonsport eingesetzt oder verdient gemacht haben, können, unabhängig davon, ob sie Mitglied des Vereins sind oder nicht, auf Vorschlag eines Mitglieds nach Absprache mit dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 UMWANDLUNG DES MITGLIEDSTATUS

- (1) Aktive Mitglieder können ihre Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umwandeln. Die Umwandlung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Mitgliedsstatus ändert sich nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Umwandlungserklärung dem Vorstand zugegangen ist. Über die Umwandlung entscheidet der Vorstand.
- (2) Dem Vorstand ist es erlaubt, im Einzelfall aktive in Fördermitgliedschaften umzuwandeln. Jede Anpassung des Mitgliedsstatus ist dem Mitglied vorab mit einer Einspruchsfrist von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein Fördermitglied kann die Umwandlung seiner Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft beantragen. Hierbei gelten die Vorschriften über den Erwerb der aktiven Mitgliedschaft, es sei denn, dass es bereits 5 Jahre ununterbrochen aktives Mitglied war, also lediglich eine Reaktivierung erfolgen soll. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.

§ 8 AUFNAHMEVORAUSSETZUNGEN

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
- (2) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

§ 9 RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Aktive Mitglieder haben das Recht an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Angebote des Vereins im Sinne des Vereinszwecks zu nutzen.
- (2) Fördermitglieder unterstützen und fördern den Verein. Sie sind berechtigt, am gesamten Vereinsleben teilzunehmen. Sie dürfen im Verein nicht die aktiven Trainingsangebote und/oder die vom Verein zur Verfügung gestellten Rahmen-Trainingsbedingungen wie z.B., Schwimmbahnen, Laufbahn oder Fitnessstudio nutzen und/oder einen DTU-Startpass beantragen.
- (3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Fördermitglieder. Insbesondere sollen sie beratend auf die Meinungsbildung innerhalb des Vereins einwirken. Wird ein aktives Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt, so behält es die Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes. Einzelne Pflichten können den Ehrenmitgliedern durch Vorstandsbeschluss erlassen werden.
- (4) Alle Mitglieder haben
 - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
 - Informations- und Auskunftsrechte,
 - das Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen.
 - Das Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
- (5) Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar.

§ 10 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Mitglieder haben die Pflicht, den Anordnungen des Vorstandes und dessen Bevollmächtigten (z.B. Sportwart) Folge zu leisten. Es bleibt dem Mitglied vorbehalten, sich über die Anordnung des bevollmächtigten Vertreters beim Vorstand schriftlich zu beschweren.
- (2) Aktive Mitglieder haben den für sie festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Aktive Mitglieder haben im laufenden Geschäftsjahr die für dieses Jahr von der Mitgliederversammlung festgesetzte Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten. Arbeitsstunden sind abgeltbar. In einem laufenden Geschäftsjahr nicht abgeleistete Arbeitsstunden müssen durch Zahlung abgegolten werden. Mitgliedern, die eine mit Zeit- und Arbeitsaufwand verbundene Funktion für den Verein ausüben, kann diese Tätigkeit auf die abzuleistenden Arbeitsstunden entsprechend angerechnet werden. Einzelheiten sind in einem Beschluss der Mitgliederversammlung (Tagesordnungspunkt: „Arbeitsstundenordnung“) zu regeln. Werden von dem Verein bereitgestellte Leistungen, die durch die Zahlung des Jahresbeitrages abgegolten sind, nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung oder sonstige Verrechnung.
- (3) Fördermitglieder haben den für sie festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten. Werden von dem Verein bereitgestellte Leistungen, die durch die Zahlung des Jahresbeitrages abgegolten sind, nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung oder sonstige Verrechnung.
- (4) Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag sowie von den Arbeitsstunden befreit.
- (5) Der jeweilige Jahresbeitrag ist immer in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Mitgliedschaft nicht im ganzen Kalenderjahr bestand. Der Vorstand kann Ausnahmen (Ermäßigung, Stundung, anderweitige Abgeltung, Erlass u. a.) beschließen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass von den Mitgliedern weitere Leistungen zu erbringen sind. Ferner kann die Mitgliederversammlung Regelungen zur näheren Ausgestaltung und Abwicklung der vorstehend aufgeführten Leistungen beschließen.

§ 11 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod;
 - durch Austritt;
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Als Stichtag gilt der 30.10. des laufenden Jahres.

- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder verstoßen, sich vereinschädigend verhalten sowie die Bringschuld der aktiven Mitarbeit nicht erbracht hat.

- (3) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 12 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren. Höhe und Fälligkeit regelt die Beitragsordnung. Diese wird jährlich vom Vorstand überprüft und von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.
- (3) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.

§ 13 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 14 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen,

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der sportlicher LeiterIn
- dem/der Ligabeauftragten
- dem/der Öffentlichkeitsbeauftragten und SchriftführerIn
- dem/der Kassenwart/ Kassenwartin

Die Amtsinhaber müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretenden Vorsitzenden, der/ die Kassenwart/ Kassenwartin.
- (3) Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
 - (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
 - (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
 - (7) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen. Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben, wenn
 - eine Verletzung von Amtspflichten
 - der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.
 - (8) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 15 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Festlegung der Arbeitsstundenordnung;
 - Festlegung der Beitragsordnung;
 - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 - Auflösung des Vereins;
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweiten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:
 - Wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - Wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email – Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email- Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen im Wege des Dringlichkeitsantrags sind nicht zulässig.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die

Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine (Änderung) Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - Die Tagesordnung;
 - Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA - Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen);
 - Die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 16 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratenden tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, so genannte Ad hoc – Prüfungen.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung

des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 17 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung.

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 18 ORDNUNGEN

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Beitragsordnung. Im Bedarfsfall kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden einstimmig vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.

§ 19 AUFLÖSUNG

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an Pro Familia die es für gemeinnützige Zwecke der Familienpflege zu verwenden hat.

§ 20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Mit dem Tage des Inkrafttretens vorstehender Satzung erlöschen alle früheren Satzungen. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.11.2024 beschlossen.

Elz, den 14.11.2024

Unterschriften